

Allgemeine Geschäftsbedingungen der L&W CONSOLIDATION GmbH für Bewerber Stand 26.09.2018



§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen **L&W CONSOLIDATION GmbH** (L&W) nachfolgend **PROJEKTDIENSTLEISTER** – abgekürzt **PD** genannt, und dem **BEWERBER*IN** – abgekürzt **BW** genannt unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen.
- (2) Im Folgenden wird zur Vereinfachung die männliche Form des Wortes Bewerber (BW) ohne jegliche Diskriminierungsabsicht verwendet. Es sind stets alle Geschlechtsformen angesprochen.
- (3) Ab Zugang der Bewerbung ist der PD ermächtigt alle bestehenden und eingehenden Aufträge mit den eingereichten Unterlagen abzugleichen um geeignete Vakanzen vorzuschlagen
- (4) Der BW ist verantwortlich für die wahrheitsgemäßen Angaben in den Bewerbungsunterlagen.
- (5) Gegebenenfalls notwendige behördliche und andere Genehmigungen, Qualifikationsnachweise und Zustimmungen Dritter hat der BW vor Arbeitsaufnahme beizubringen.
- (6) Eine Speicherung der Unterlagen des BW erfolgt durch den PD solange dieser Vertrag besteht und von keiner Seite gekündigt wurde. Eine Kündigung kann Formlos mittels E-Mail durch beide Seiten erfolgen.
- (7) Die finale Löschung der Unterlagen erfolgt nach einer Wartezeit von sechs Monaten. Die Datensätze werden nach Kündigung und Aufforderung zur Löschung gesperrt und sind den Mitarbeitern des PD nicht mehr zugänglich.
- (8) Außergewöhnliche Umstände berechtigen den PD einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben bzw. ganz oder teilweise von diesem zurückzutreten. Es genügt die Textform in Form einer E-Mail. Schadensersatzansprüche sind – sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart – ausgeschlossen.
- (9) Der BW hat Kenntnis das der PD vermittelnd, schulend und per Arbeitnehmerüberlassung tätig wird. Siehe §2, §3 und §4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bewerber.
- (10) Geht der PD von einem entsprechenden Bedarf aus ist der BW damit einverstanden ein kostenfreies Angebot über die angebotenen Kurse des PD zu erhalten.
- (11) Wünscht der BW nicht für die in §1 Abs. 6 und 7 genannten Geschäftsbereiche eingesetzt zu werden, muss er dies in Schriftform mitteilen.
- (12) Die Dienstleistung des PD ist für den BW jederzeit **kostenfrei**.

§ 2 Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Eine Einstellung durch den PD über Arbeitnehmerüberlassung ist jederzeit **kostenfrei für den BW**.
 - (2) Die Überlassungsdauer für einen Mitarbeiter in Vollzeit beträgt mindestens 35 Stunden pro Arbeitswoche.
 - (3) Die Dauer der Arbeitnehmerüberlassung ist aufgrund der Neufassung des AUG auf 18 Monate bei einem Einsatzbetrieb limitiert, Ausnahme: es besteht eine Tarif-/Betriebsvereinbarung die eine Öffnung vorsieht.
 - (4) Nach Ablauf des neunten Monats der Überlassung an einen Kunden ist der BW nach Equal-Pay-Grundsätzen an den Verdienst der vergleichbaren Stammbeslegschaft anzugleichen.
 - (5) Überstundenzuschlagssätze
 - a) 20 Arbeitstage über 160 Stunden
 - 21 Arbeitstage über 168 Stunden
 - 22 Arbeitstage über 176 Stunden
 - 23 Arbeitstage über 184 StundenÜberstundenzuschlag beträgt 25%
 - b) Nachtzuschlag (23.00 bis 6.00 Uhr) zu 25%
 - c) Sonntagszuschlag zu 50%
 - d) Feiertagszuschlag 100%
- (6) Nach Übernahme im Kundenbetrieb gilt die Tätigkeit des PD als abgeschlossen. Der Vertrag besteht fort, er muss jedoch BW gekündigt werden.
- (7) Nach Kündigung des Vertrags besteht jedoch eine Aufbewahrungsfrist der Vertragsunterlagen und Personalakte für 10 Jahre.
- (8) Weitere Vereinbarungen zum Arbeitsverhältnis werden per Arbeitsvertrag geregelt.

§ 3 Personal- und Arbeitsvermittlung

- (1) Im Rahmen dieser Tätigkeit geht der BW einen Arbeitsvertrag mit dem Kundenbetrieb ein.
- (2) Die reinen **Vermittlungstätigkeiten** sind jederzeit **kostenfrei für den BW**. Der Vergütungsanspruch wird dem Kundenbetrieb gegenüber geltend gemacht.
- (3) Die **Arbeitsvermittlung** ist den **BW** jederzeit **kostenfrei**. Bei Arbeitsvermittlung ist es erforderlich einen separaten Vermittlungsvertrag zu schließen um die Verantwortung der Abgabe des Vermittlungsgutscheines zu klären. Die Vergütung für den PD erfolgt über die Agentur für Arbeit oder über das Jobcenter.
- (4) Nach Erhalt des Vergütungsanspruches durch die in §3 Abs. 2 und 3 genannten Partner gilt die Vermittlung als abgeschlossen. Der Vertrag besteht weiterhin, kann jedoch durch beide Parteien gekündigt werden.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen werden sechs Monate nach erfolgreicher Vermittlung zur Löschung vorgemerkt. Die Vermittlungsverträge werden entsprechend der jeweils aktuell gültigen Aufbewahrungsfristen für steuerrelevante Unterlagen und Vertragsunterlagen aufbewahrt.

§ 4 Schulungsbereich / Weiterbildungsangebote

- (1) Im Rahmen dieser Tätigkeit geht der BW einen separaten Schulungsvertrag mit L&W ein.
- (2) Die reinen **Schulungstätigkeiten** sind bei Vorlage eines Bildungsgutscheines der Agentur für Arbeit **kostenfrei für den BW**. Der Vergütungsanspruch wird bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter geltend gemacht.
- (3) Bei **nicht vorhandenem** Bildungsgutschein erhält der BW ein Angebot über die Kostenstruktur des Seminars und kann freiwillig über die Teilnahme entscheiden.
- (4) Nach Erhalt des Vergütungsanspruches durch die in § 4 Abs. 2 genannten Partner gilt die Schulung als abgeschlossen. Der Vertrag besteht weiterhin, kann jedoch durch beide Partner gekündigt werden.
- (5) Im Anschluss zu dieser Schulung führt der PD die Tätigkeiten unter §2 und §3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bewerber durch.

§ 5 Vergütung/Kosten, Abrechnung und Sonstiges

- (1) Für jeden BW sind die **Dienstleistungen des PD kostenfrei**.

- (2) Die Rechnungsstellung gegenüber Kunden, Jobcentern oder der Agentur für Arbeit erfolgt gemäß Kundenvereinbarungen oder gemäß den Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen.
- (3) Es besteht die Verantwortung des BW dem PD die erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und unverzüglich zur Verfügung zu stellen und mit Kunden, Jobcentern oder der Agentur für Arbeit zu arbeiten und abrechnen zu können. Dies bedeutet eine unverzügliche Information über das Zustandekommen und Beenden eines Arbeitsvertrages und die Abgabe aller erforderlichen Dokumente zur Abrechnung.
- (4) Der Vertrag besteht auch über die die erfolgreiche Einstellung, Vermittlung und Schulung hinaus und kann von beiden Seiten jederzeit formlos in Textform gekündigt werden.

§ 6 Pflichten des BW

- (1) Der BW verpflichtet sich, wahrheitsgemäße Angaben im Rahmen seines Bewerbungsverfahrens zu machen. (siehe auch AGB für Bewerber § 1 Abs. 4)
- (2) Der BW ist verpflichtet, vor Unterschrift eines Arbeitsvertrages, wahrheitsgemäße Mitteilungen, über ggfs. vorhandene Einträge im Führungszeugnis (sofern für die Arbeitsstelle erforderlich) oder gesundheitliche Einschränkungen (sofern diese im Konflikt mit der angestrebten Tätigkeit stehen können) zu machen.
- (3) Der BW ist verpflichtet sich im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung gemäß §2 dieser AGB sich an die gängigen Sicherheitsbestimmungen gemäß Arbeitsvertrag, Unterweisung und Einsatzanweisung zu halten und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung zu tragen. Etwaige defekte Sicherheitsausrüstung oder Schutzvorrichtungen müssen dem Einsatzbetrieb und dem PD umgehend und ohne schuldhaftes Verzögerung gemeldet werden.
- (4) Es besteht eine Mitteilungspflicht, sofern der BW in der Vergangenheit bereits im Kundenbetrieb eingestellt oder in einer Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt war.
- (5) Der BW ist sich über die gesetzlichen Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von personenbezogenen Daten bewusst und wird auf das Datengeheimnis nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Hiernach ist es dem BW untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als im Rahmen dieses Vertrags zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen, zu übermitteln, bekannt zu geben oder auf sonstige Weise Unbefugten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Verstöße können nach den Vorschriften der DSGVO und des BDSG und anderen Rechtsvorschriften geahndet werden (z.B. nach §§ 43, 44 BDSG, §§ 202a, 263a, 303b StGB).

§ 7 Pflichten des PD

- (1) Der PD hat jederzeit die Pflicht Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Erlaubnisse, Zertifizierungen oder den Zugang zu gültigen Gesetzen zu dem BW zu gewähren. Diese sind im Onlineportal unter www.lwconsolid.de ersichtlich.
- (2) Im Rahmen der genannten Vorgänge des BW passende Einsatzmöglichkeiten unter Berücksichtigung § 2, § 3 und § 4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bewerber zu suchen.
- (3) Entspricht der angebotene Einsatzbereich nicht den Wünschen des BW, kann dieser jederzeit vor Antritt eines Arbeitsvertrages die Tätigkeit unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Unter Berücksichtigung von § 6 kann die Arbeitsplatzsuche auf Wunsch des BW geändert und/oder angepasst werden. Der PD wird entsprechend § 7 Abs. 2 die Suche unter den geänderten Bedingungen fortführen.
- (5) Der PD verpflichtet seine Mitarbeiter auf die Einhaltung geltenden Rechts, Arbeitsanweisungen und zur Verschwiegenheit gegenüber einem möglichen Arbeitgeber.
- (6) Der PD ist sich über die gesetzlichen Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von personenbezogenen Daten bewusst und ist auf das Datengeheimnis nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Genaueres kann online unter www.lwconsolid.de.

§ 8 Haftung

- (1) Da überlassene Mitarbeiter von dem Kundenbetrieb angeleitet und beaufsichtigt werden, ist die Haftung des PD für das Handeln, das Verhalten und der Arbeitsleistung der Mitarbeiter ausgeschlossen. Der PD haftet nicht für das Handeln und Verhalten des Kundenbetriebes.
- (2) Der PD haftet gegenüber Kundenunternehmen vielmehr ausschließlich für die Auswahl der Mitarbeiter, dies geschieht mit eigenüblicher Sorgfalt. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung. Die Höhe einer möglichen Haftung des PD bleibt auf den Höchstwert der fünffachen Vergütung des überlassenen BW/Mitarbeiter für 40 Wochenstunden beschränkt.
- (3) Berufen sich Dritte auf einen Anspruch aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines überlassenen Mitarbeiters, so ist der BW verpflichtet den PD und den Kunden von den Ansprüchen freizuhalten, soweit ihre Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- (4) Verbotswidrige Abwertung (§ 1 UWG, § 826 BGB) verpflichtet zum Schadenersatz.
- (5) Es bestehen sonst keine Verpflichtungen.

§ 9 Kündigung, Widerruf gemäß Fernabsatzgesetz, und Datenlöschung

- (1) Vertragsbeginn ist der Zeitpunkt der Übersendung der Bewerbungsunterlagen und kann gemäß Fernabsatzgesetz innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden.
- (2) Der Vertrag kann jederzeit und sofort beidseitig gekündigt werden sofern keine weiteren oder anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden oder im Rahmen dieser AGB in Kraft getreten sind.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Daten werden bei Widerruf oder Kündigung, sofern kein Arbeitsvertrag oder andere Abrechnung relevante Vorgänge wie §2, §3 und §4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bewerber bestehen, welche eine längere gesetzliche Aufbewahrung vorsehen, vor weiteren Zugriffen geschützt und nach einer Wartezeit von sechs Monaten gelöscht.

§ 10 Vertragsklausel - Aufrechnung

- (1) Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PD. Dies gilt auch für die Änderung des Vertrages und der Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Diese AGBs dürfen nur von einem Geschäftsführer des PDs abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nah kommt.
- (4) Der BW kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen des PDs nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- (5) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des PDs.